

Das neue Transparenzregister - Neue Transparenzpflichten für Gesellschaften, Vereine und Stiftungen

Dr. Christian Albrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Schlatter / Heidelberg

Dr. Christian Strubel, Fachanwalt für Steuerrecht, Schlatter / Mannheim

SCHLATTER Informationen zum Gesellschaftsrecht vom 19.09.2017

Im 26. Juni 2017 ist im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (RL 2015/849) das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Ziel des neuen GwG ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ein wesentlicher Bestandteil des neuen GwG ist die Einführung eines sog. Transparenzregisters. In diesem Register werden nun die Personalien aller natürlichen Personen geführt, die hinter Kapital- und Personengesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsgestaltungen stehen und maßgeblichen Einfluss nehmen. Die erforderlichen Angaben sind dem Transparenzregister bis spätestens 1. Oktober 2017 zu melden. Ob das Transparenzregister tatsächlich einen sinnvollen Beitrag zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leisten kann, ist fragwürdig. Dennoch: Es betrifft alle Personen, die (bislang) ein berechtigtes legales Interesse daran hatten, dass ihre wirtschaftliche Berechtigung nicht für jedermann sichtbar ist.

Transparenzregister – wer ist betroffen?

Das Geldwäschegesetz (GwG) stellt im Zusammenhang mit dem Transparenzregister auf die Begriffe „wirtschaftlich Berechtigter“ und „Vereinigung“ ab.

Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigung steht. Dazu zählen insbesondere jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar a) mehr als 25% der Kapitalanteile hält, b) mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder c) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Bei rechtsfähigen Stiftungen und Treuhandstrukturen ist es zusätzlich jede natürliche Person, die a) als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt, b) Mitglied des Vorstands ist, c) als Begünstigte bestimmt worden ist oder d) auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwaltung ausübt (§ 3 GwG).

Mit dem Begriff „**Vereinigung**“ werden nahezu alle Unternehmen in Deutschland erfasst. Denn hierunter fallen nicht nur alle eingetragenen Personen- und Kapitalgesellschaften (z.B. OHG, KG, AG, GmbH, UG) sowie Vereine und Stiftungen, sondern auch Strukturen, die auf Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen beruhen (§§ 20, 21 GwG). Diese Vereinigungen haben über ihre Vertretungsorgane dem Transparenzregister die relevanten Daten zu melden.

Gemäß § 20 Abs. 3 GwG haben die wirtschaftlichen Berechtigten bzw. Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigten sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, hierbei aktiv durch Mitteilung der erforderlichen Angaben an die Vereinigung mitzuwirken.

Was ist zu melden?

Zu melden sind dem Transparenzregister die wirtschaftlichen Berechtigten der vorstehend benannten Vereinigungen. Das Gesetz verlangt insoweit die Mitteilung von:

- Vorname und Familienname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten

Diese Meldepflichten sind erstmals bis zum 1. Oktober 2017 zu erfüllen. Bis dahin haben die Mitteilungspflichtigen Zeit, die hierfür erforderlichen Informationen einzuholen. Von einer Meldung an das Transparenzregister kann allerdings dann abgesehen werden, wenn die relevanten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits in anderen öffentlichen Registern (z.B. Unternehmensregister, Handelsregister, Bundesanzeiger) abrufbar sind (§ 20 Abs. 2 GwG). Für die Gesellschaften, deren Daten schon in dieser Weise einsehbar sind (insbesondere GmbHs, KGs und viele AG's) – besteht daher grundsätzlich keine unmittelbare Meldepflicht an das

Transparenzregister zum 01.10.2017. Gleichwohl ist den Mitteilungspflichtigen zu empfehlen, zukünftig wenigstens jährlich die gemachten bzw. veröffentlichten Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Verstöße gegen die Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Für einfache Verstöße kann eine Geldbuße von bis zu 100.000,- € und für schwerwiegende, wiederholte Verstöße von bis zu 1,0 Mio. € oder bis zum zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden. Die Bußgeldandrohung ist also massiv – in welchem Umfang zukünftig von diesen Bußgeldvorschriften Gebrauch gemacht wird, wird sich zeigen.

Wer darf das Transparenzregister einsehen?

Neben den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 GwG benannten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden kann grundsätzlich jede Person Einblick in das Transparenzregister nehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen kann. Dem kann der wirtschaftliche Berechtigte nur dadurch begegnen, dass er beantragt, die Einsichtnahme vollständig oder zumindest teilweise zu beschränken. Für eine solche Beschränkung müssen jedoch überwiegende schutzwürdige Interessen nachgewiesen werden (§ 23 Abs. 2 GwG). Eine Beschränkung gegenüber den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 GwG benannten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden ist jedoch nicht möglich.

Was ist zu tun?

In einem ersten Schritt sollten die Organvertreter von Vereinigungen im Sinne der §§ 20, 21 GwG anhand der ihnen vorliegenden Informationen prüfen, ob eine Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht und ob die Daten ggf. schon anderweitig (z.B. über das Handelsregister) abrufbar sind. Sofern für die Prüfung nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen, sollten diese schnellstmöglich von den Gesellschaftern eingeholt werden. Gleichmaßen sollten auch Gesellschafter ihrerseits prüfen, ob sie wirtschaftlich Berechtigte sind und somit zur Mitteilung der erforderlichen Angaben gegenüber der Vereinigung verpflichtet sind. Steht am Ende dieser Prüfung eine Meldepflicht, müssen sich die Meldepflichtigen für das Transparenzregister unter www.transparenzregister.de registrieren und die entsprechenden Daten elektronisch melden.

Unabhängig von diesen Meldepflichten haben die Leitungsorgane ein internes, elektronisches Abfrage-, Melde- und Überwachungssystem mit Angaben zu den jeweils wirtschaftlich Berechtigten zu implementieren und zu unterhalten (§ 20 Abs. 1, S. 1, 19 Abs. 1 GwG).

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister haben oder Unterstützung bei der Prüfung in Bezug auf eine etwaige Meldepflicht haben, sprechen Sie uns gerne an.



Dr. Christian Albrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
Standort Heidelberg

Schlatter

Schlatter Rechtsanwälte
Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.kanzlei-schlatter.de

Kurfürsten-Anlage 59
69115 Heidelberg
Telefon +49.6221.9812-35
Telefax +49.6221.9812-73
c.albrecht@kanzlei-schlatter.de



Dr. Christian Strubel
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
Standort Mannheim

Schlatter

Schlatter Rechtsanwälte
Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
www.kanzlei-schlatter.de

Seckenheimer Lanstraße 4
68163 Mannheim
Telefon +49.621.46084740
Telefax +49.621.46084746
c.strubel@kanzlei-schlatter.de

Rechtlicher Hinweis: Mit diesen Ausführungen stellen wir rechtlich interessante Themen aus unserem Fachbereich im Überblick vor. Diese Ausführungen können die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.